

Jobcenter Intern

Jobcenter Region Hannover



Ausgabe/Aktenzeichen 11/2009

veröffentlicht:01.06.2012, aktualisiert: 16.05.2018



Dienstanweisung

Verfasser: GB I

§§ 16 b SGB II und 16 c SGB II

Begleitende Förderung zur Aufnahme/Ausübung einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit

Inhalt

1 Grundsatz	2
2 Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.1 § 16b SGB II Einstiegsgeld	3
2.2 § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	4
3 Zielgruppe und Fördervoraussetzungen	4
4 Förderleistungen	5
4.1 Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II.....	5
4.1.2 Förderung im Rahmen der pauschalierten Bemessung.....	6
4.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II.....	7
4.2.1 Förderumfang Zuschuss.....	7
5 Antragstellung und Bewilligung.....	9
6 Verfahrensregelungen zu § 16b SGB II und § 16c Abs. 1 SGB II.....	9
7 Nachhaltung.....	10
7.1 Sicherung und Rückzahlung von Darlehen.....	12
7.2 Rückforderungen	12
8 Inkrafttreten	12

Information zu den wesentlichen Änderungen:

3.	<ul style="list-style-type: none">• Förderausschluss für ALG-I Aufstocker
4.	<ul style="list-style-type: none">• Auflistung der einzelfallbezogenen und pauschalierten Bemessung
4.1	<ul style="list-style-type: none">• Mitzeichnung der Teamleitung beim Überschreiten des Regelförderumfangs
4.1.2	<ul style="list-style-type: none">• Konkretisierung der Personengruppen bei der pauschalierten Bemessung
4.2	<ul style="list-style-type: none">• Vergebliche Bemühungen um alternative Fördergelder sind nachzuweisen und zu dokumentieren.
4.2.1	<ul style="list-style-type: none">• Förderumfang bei Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen:<ul style="list-style-type: none">○ für unverzichtbare Aufwendungen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 3.000€ gewährt werden. Für Kauttionen von Gewerberäumen und für Leasingraten wird ausschließlich ein Darlehen gewährt.
4.2.2	<ul style="list-style-type: none">• Mitzeichnung der Teamleitung beim Überschreiten des Regelförderumfangs
	<ul style="list-style-type: none">• redaktionelle Änderungen

1 Grundsatz

- Die Fachlichen Weisungen für [Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen](#) und [Einstiegsgeld](#) finden grundsätzlich Anwendung und werden durch die Jobcenter Intern konkretisiert bzw. ergänzt.
- Diese Arbeitshilfe gilt für Förderungen mit Einstiegsgeld gem. § 16 b SGB II sowie für Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16 c SGB II im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit.
- Beide Leistungen können nur gewährt werden, wenn die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten persönlich geeignet sind und eine hinreichend sichere Prognose darüber besteht, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist.
- Zu dieser Einschätzung ist die Aussage einer fachkundigen Stelle zwingend notwendig. Antragsteller des Jobcenters Region Hannover sind ausschließlich an die Maßnahme „Business-Center“ (MAT gemäß § 45 SGB III) zu verweisen. Diese Maßnahme übernimmt im Auftrag des Jobcenter Region Hannover die Funktion einer fachkundigen Stelle.
- Mit der Zuweisung in die Maßnahme ist eine Eingliederungsvereinbarung mit konkreter Handlungsempfehlung abzuschließen. Diese ist bei der Gewährung von Förderleistungen anzupassen.

- Die abschließende Entscheidung über das Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II sowie über weitere Hilfen nach § 16 c Abs. 1 SGB II werden auf Grundlage der Stellungnahme der fachkundigen Stelle durch die Integrationsfachkraft (IFK) getroffen.
- Die Gründe für die jeweilige getroffene Entscheidung (Notwendigkeit und Angemessenheit der jeweiligen Förderung, entscheidungsrelevante Unterlagen etc.) sind in COSACH ausführlich unter dem Reiter „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. In VERBIS ist auf die Entscheidung in COSACH zu verweisen.
- Der Empfehlung des Maßnahmeträgers (fachkundige Stelle) soll in der Regel entsprochen werden. Eine abweichende Entscheidung von der Empfehlung ist ebenfalls in der fachlichen Stellungnahme der Integrationsfachkraft nachvollziehbar in COSACH zu dokumentieren.
- Die Förderung von Neugründern soll nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang des Existenzgründungsvorhabens erfolgen. Es ist daher darauf zu achten, dass die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zeitnah nach dem Ausstellen der positiven Prognose durch die fachkundige Stelle erfolgt. Als Richtwert gelten 3 Monate. Die Entscheidung, ob dieser Zeitraum angemessen ist, trifft die Integrationsfachkraft.
- Eine erneute Förderung mit Leistungen gem. § 16 b SGB II sowie § 16c Abs. 1 SGB II von Personen, denen innerhalb der letzten 24 Monate bereits Gründungszuschuss, Einstiegsgeld für Selbständige und /oder Leistungen nach § 16c Abs. 1 SGB II, bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 § 16b SGB II Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

2.2 § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

(3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

3 Zielgruppe und Fördervoraussetzungen

Als Zielgruppe kommen folgende Personen in Betracht:

- Existenzgründungsinteressierte mit konkreten Vorstellungen zu ihrer Geschäftsidee, die Arbeitslosengeld II beziehen und ggf. eine selbständige Tätigkeit bereits im Nebengewerbe ausüben.
 - Hier sind Leistungen gem. § 16 b und § 16c Abs. 1 SGB II möglich.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte/Bestandsselbständige die eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit bereits ausüben.
 - Hier sind ausschließlich Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II möglich.
- Bei Gründungen von nicht getrennt lebenden (Ehe)Partnern erhält jeder Partner Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II bzw. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II.
- Bei der Beratung und Vermittlung von Beziehern von Arbeitslosengeld mit aufstockendem SGB II-Leistungsbezug geht die Zuständigkeit für die vermittlerische Betreuung der Alg-Aufstocker auf die Agenturen für Arbeit (AA) über. Die Integrationsverantwortung liegt damit ab diesem Zeitpunkt ausschließlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit.
 - Solange ALG-I gewährt wird, ist daher eine Zuweisung in die Maßnahme und die Förderung mit Einstiegsgeld gem. § 16 b SGB II und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II ausgeschlossen.

4 Förderleistungen

4.1 Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II

- Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem die hauptberufliche selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Vor der Gewährung/Zusage von Leistungen nach § 16b SGB II ist von der Integrationsfachkraft prognostisch unter Zuhilfenahme der fachlichen Stellungnahme der fachkundigen Stelle zu beurteilen, ob die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von bis zu 24 Monaten dauerhaft überwunden werden kann. Diese Einschätzung kann unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden.
- Vor der Gewährung/Zusage einer Hilfeleistung ist eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung (EinV) mit konkreter Handlungsverpflichtung mit dem Antragsteller zu schließen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar in VERBIS zu dokumentieren.
- Die Bewilligung erfolgt **einmalig** und ist auf **bis zu 12 Monate** zu begrenzen. Im Regelfall soll sie für 12 Monate erfolgen. In besonders gelagerten Einzelfällen ist eine Förderdauer bis zu 24 Monate möglich. Die Gründe dafür sind in VERBIS zu dokumentieren und die Stellungnahme in den besonders gelagerten Einzelfällen ist durch die Teamleitung mit zu zeichnen. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.
- Das Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II wird nicht auf das Einkommen angerechnet.
- Als Stichtag für die Gewährung von Einstiegsgeld gilt der Tag der hauptberuflichen Aufnahme der selbständigen Tätigkeit; der tatsächliche Beginn ist schriftlich durch den eLb nachzuweisen. Der Leistungsservice ist von der IFK zu informieren.
- Das aus der selbständigen Tätigkeit erzielte Einkommen ist gem. § 11 SGB II auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Das weitere Vorliegen von Hilfebedürftigkeit ist anhand des sich aus der selbständigen Tätigkeit ergebenden zu berücksichtigenden Einkommens zu beurteilen.
- Hinsichtlich des Verfahrens zur Einkommensanrechnung wird auf die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und die fachlichen Hinweise zu § 11 SGB II sowie die im Intranet zur Verfügung stehende Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit verwiesen
- Die Förderung ist in Form der einzelfallbezogenen Bemessung oder in Form der pauschalierten Bemessung möglich.

4.1.1 Förderung im Rahmen der einzelfallbezogenen Bemessung

- Die einzelfallbezogene Bemessung stellt den Regelfall der Gewährung von Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II dar.
- Zur einzelfallbezogenen Bemessung wird auf die fachlichen Hinweise (Punkt 2.5.1 der Fachlichen Hinweise) in Verbindung mit der Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld verwiesen. <http://www.gesetze-im-internet.de/esgv/index.html>
- Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher Grundbetrag zu bestimmen, dem Ergänzungsbeträge hinzugefügt werden sollen. Der monatliche Grundbetrag berücksichtigt den für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils maßgebenden Regelbedarf. Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.
- COSACH ist als Hilfe zur individuellen Berechnung von Einstiegsgeld ausgestaltet. In den COSACH-Schulungsunterlagen sind die aufeinander aufbauenden Erfassungsschritte dargestellt: [COSACH Schulungsunterlagen ESG](#)

4.1.2 Förderung im Rahmen der pauschalierten Bemessung

Für besondere Personengruppen mit erhöhtem Förderbedarf kann von der einzelfallbezogenen Bemessung abgewichen und eine pauschalierte Bemessung vorgenommen werden.

Zu den besonderen Personengruppen gehören:

- Langzeitarbeitslose nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. § 18 SGB III
- Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen
- Ältere
- Alleinerziehende

Die Begründung für die pauschalierte Bemessung (Benennung der Personengruppe) ist nachvollziehbar in COSACH zu dokumentieren. In VERBIS ist auf COSACH zu verweisen.

Die Förderhöhe kann maximal bis zu 75% des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II betragen (Regelbedarfsstufe 1).

4.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II

- Vor der Gewährung von Leistungen nach § 16 c Abs. 1 SGB II ist durch die Integrationsfachkraft prognostisch unter Zuhilfenahme der Stellungnahme der fachkundigen Stelle zu beurteilen, ob die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von bis zu 24 Monaten dauerhaft überwunden oder zumindest deutlich verringert werden kann.
- Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die ihre selbständige Tätigkeit bereits ausüben, ist in der Regel die Betrachtung eines Zeitraumes von 12 Monaten angemessen.
- Die Gewährung einer Förderung (Zuschuss oder Darlehen) ist nur dann möglich, wenn die Nutzung anderer Finanzierungsmöglichkeiten, ausgeschlossen ist, wie z.B.
 - Bürgschaften zur Besicherung von Krediten seitens Ländern und Kommunen
 - Bankkredite
 - Beteiligungskapital von Ländern
 - Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank und der Länder
 - Kleinstkredite des Bundes oder der GLS-Bank (Gemeinschaftsbank für Leihen und Schenken)
- Sofern die Möglichkeit einer alternativen Finanzierung festgestellt wird, ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet, sich um diese Finanzierung zu bemühen. Ist die Maßnahmeteilnahme vor der endgültigen Entscheidung zum Kreditantrag beendet, ist dieses Ergebnis durch die Integrationsfachkraft nachzuverfolgen und eine mögliche Bewilligung von Zuschüssen oder Darlehen gem. § 16 c Abs. 1 SGB II erst anschließend zu gewähren.
- Vergebliche Bemühungen um eine anderweitige Finanzierung sind vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in geeigneter Form nachzuweisen und entsprechend zu dokumentieren.
- Vor der Gewährung/Zusage einer Hilfeleistung ist eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung (EinV) mit konkreter Handlungsverpflichtung mit dem Antragsteller zu schließen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar in VERBIS zu dokumentieren.
- Eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss ist möglich.

4.2.1 Förderumfang Zuschuss

Unverzichtbare Aufwendungen können bis zu einer Höhe von 3.000 Euro als Zuschuss gewährt werden. In besonders gelagerten Fällen kann dieser bis zu 5.000 Euro betragen, hier ist die Mitzeichnung der Teamleitung erforderlich.

Die Leistungen sind zweckgebunden und die tatsächliche Anschaffung ist nachzuweisen.

Beispiele für unverzichtbare Ausgaben:

- Gewerbeanmeldung,
- Führungszeugnis (bei LHH unter Vorlage AlgII-Bescheid und Personalausweis kostenlos)
- Schufa-Auskunft (einmal pro Jahr kostenfrei über das Internet)

- Gesundheitszeugnisse,
- behördliche Genehmigungen,
- Ausstellen von Konzessionen und Zertifikaten
- Ausnahmegenehmigungen der Kammern
- Sachgüter (Dienstleitungen bzw. materielle Verbrauchs- und Gebrauchsgüter), wie z.B.
 - Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch).
 - Fahrzeuge Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel

Die zu fördernden Sachgüter sollten von mittlerer Art und Güte sein, dabei ist der Ankauf von gebrauchten Produkten zumutbar.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Förderungen nach § 16 c Abs. 1 SGB II, die eine bis zu einer Höhe von 500,- € ohne Stellungnahme einer fachkundigen Stelle als Zuschuss gewährt werden. Eine nachträgliche Aufstockung dieses Förderbetrages ist ausgeschlossen.

4.2.2 Förderumfang Darlehen

Darlehen können bis zur Höhe von 3.000 Euro gewährt werden. In besonders gelagerten Fällen kann eine höhere Förderung erfolgen, hier ist die Mitzeichnung der Teamleitung erforderlich.

Leasingraten und Kautions für Gewerberäume werden **ausschließlich als Darlehen** gewährt.

4.2.3 Förderausschluss

- Ausgeschlossen sind
 - Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben
 - Dienstleistungen im Bereich Coaching und Unternehmensberatung
 - Förderungen für laufende Wareneinkäufe
 - Förderung laufender Betriebskosten (gem. der fachlichen Weisungen zu § 16c SGB II) wie z.B. Löhne, Miete, laufende Kosten für Telekommunikation, Beiträge zu Versicherungen, Steuern, Gebühren... (keine abschließende Aufzählung)

5 Antragstellung und Bewilligung

- Die Leistung(en) der begleitenden Förderung zur Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit können gemäß § 37 SGB II auf Antrag gewährt werden.
- Die Antragstellung kann, zunächst auch formlos, mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Dieses Leistungsbegehren, also auch die ggf. formlose Geltendmachung von Leistungen, ist umgehend in VERBIS zu dokumentieren und das Antragsdatum festzuhalten.
- Die formgerechte Antragstellung ist durch die entsprechenden Antragsvordrucke nachzuholen. Dafür ist für die jeweilige Leistung eine Buchung in COSACH anzulegen und der Status „A“ auszuwählen. Die Antragsvordrucke findet man unter folgendem Pfad:
 - COSACH → BK → Zentrale Vorlagen → Maßnahme → „LES“ bzw. „ESG“ oder
 - Schnellsuche „ESG“ oder „LES“
- Befindet sich der Antragsteller in der privaten Insolvenz, ist die Zustimmung seines Insolvenzverwalters zur Darlehensförderung nach § 16 c SGB II in schriftlicher Form erforderlich.
- Ein verspätet gestellter Antrag für Leistungen nach § 16c SGB II und § 16b SGB II führt in der Regel dazu, dass die Notwendigkeit der Erstattung der Kosten als Voraussetzung der Förderung nicht angenommen werden kann und der Antrag abzulehnen ist

6 Verfahrensregelungen zu § 16b SGB II und § 16c Abs. 1 SGB II

- Sowohl für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung, als auch für eine ggf. erforderliche Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidung sind die zur Verfügung stehenden zentralen BK-Vorlagen zu verwenden.
- Zusätzlich sind die für M. u. I. hinterlegten Textbausteine zu verwenden.
- Sämtliche erlassenen und an die Kundinnen und Kunden versandten Leistungsbescheide sind in VERBIS im Bereich der Dokumentationsverwaltung einzustellen.
- Die Antragsausgabe, Anforderung von Unterlagen, die abschließende Entscheidung sowie evtl. Ablehnungsgründe einschließlich der Dokumentation in VERBIS erfolgt durch die Integrationsfachkraft:
- Die Bearbeitung/ Auszahlung / Überwachung der Tilgung von Darlehen und der Rückzahlung von Zuschüssen nach § 16 c Abs. 1 SGB II erfolgt durch das Team 604.2.

Für die Bewilligung von Leistungen gem. § 16b SGB II sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Leistungsantrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. Nachweis über die Vergabe einer gewerblichen Steuernummer durch das Finanzamt (bei Neugründung)

- schriftliche Bestätigung der/des eLb, ab wann die Selbständigkeit als Haupterwerb ausgeübt wird und die entsprechenden Dokumentation darüber in VERBIS durch die IFK (bei Bestandsselbständigen)
- positive fachliche Stellungnahme/ Verfügung der IFK aus BK-COSACH
- positive Stellungnahme der fachkundigen Stelle
- ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung
-

Der Reiter „Förderung entscheiden“ in COSACH muss ausgefüllt und abgespeichert sein.

Für die Bewilligung von Leistungen gem. §16c SGB II sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Leistungsantrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. Nachweis über die Vergabe einer gewerblichen Steuernummer durch das Finanzamt (bei Neugründung)
- schriftliche Bestätigung des Kunden, ab wann die Selbständigkeit als Haupterwerb ausgeübt wird und die entsprechende Dokumentation darüber in VERBIS durch die IFK (bei Bestandsselbständigen)
- positive fachliche Stellungnahme/ Verfügung der IFK aus BK-COSACH
- positive Stellungnahme der fachkundigen Stelle
- ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung
- bei Darlehen die ausgefüllte und unterschriebene Abtretungserklärung.

Der Reiter „Förderung entscheiden“ in COSACH muss ausgefüllt und abgespeichert sein.

- Die für die Auszahlung der Leistungen zu verwendenden Kontierungselemente sind dem [Kontierungshandbuch](#) zu entnehmen.

Für die Ablehnung von Leistungen gem. § 16b und § 16c SGB II sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Leistungsantrag
- negative fachliche Stellungnahme/ Verfügung der IFK aus BK-COSACH.

Der Reiter „Förderung entscheiden“ in COSACH muss ausgefüllt und abgespeichert sein.

7 Nachhaltigkeit

- Die Nachhaltigkeitsprüfung hat das Ziel, zu einer Einschätzung über den unternehmerischen Erfolg im Hinblick auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit des einzelnen Leistungsberechtigten - unabhängig vom Leistungsbezug anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - zu gelangen.

- Die Nachhaltigkeit der eingesetzten Fördermittel ist durch die IFK regelmäßig **mindestens alle 6 Monate** zu prüfen. Dies hat erstmalig **spätestens** 6 Monate nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei Förderungen mit Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II bei Neugründern, bzw. nach Gewährung von Darlehen und Zuschüssen gem. § 16 c Abs. 1 SGB II bei Bestandsselbständigen zu erfolgen. Die Nachhaltigkeitsprüfung hat im Abgleich zwischen der in der Maßnahme „Businesscenter“ erstellten Einkommensprognose und der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) bzw. Einnahmeüberschussrechnung (EÜR), die der Leistungsberechtigte vorlegt, zu erfolgen. Im Bedarfsfall soll die Einschätzung zur Nachhaltigkeit gemeinsam mit dem Leistungsservice vorgenommen werden.
- Ist der Verlauf über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten negativ, soll im Regelfall ein Strategiewechsel erfolgen. Hinweise für einen negativen Verlauf können z.B. sein:
 - Die Höhe des angegebenen Einkommens liegt mehr als 50% unter dem prognostizierten Einkommen.
 - Die geforderten Rückzahlungsraten vom gewährten Darlehen können durch den Leistungsberechtigten nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden (s. auch 7.1).
 - Die ursprüngliche Prognose zur Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit scheint nicht mehr realistisch zu sein
- Spätestens nach Erreichen des Prognosezeitraumes, zu dem die Hilfebedürftigkeit des einzelnen Leistungsberechtigten -unabhängig vom Leistungsbezug anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft- beendet sein soll, ist durch die Integrationsfachkraft zu entscheiden, ob ein Strategiewechsel hin zur Suche einer abhängigen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist, um die erwartete Beendigung oder Verringerung (bei Leistungen gem.§ 16c Abs. 1 SGB II) der Hilfebedürftigkeit zu erreichen.
 - Es gelten die Zumutbarkeitsbestimmungen des § 10 Abs.2 Nr. 5, Abs. 3 SGB II. Ergänzungen sind in den Fachlichen Hinweisen §10 SGB II unter der Randziffer 10.38/10.39 „Selbständige Tätigkeit“ enthalten
- Der entsprechende Textbaustein für die Eingliederungsvereinbarung ist zu verwenden und individuell anzupassen.
 - Hierbei ist zu beachten, dass gem. Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz die Berufsfreiheit des Empfängers von Leistungen gem. §§ 16b, 16c SGB n.F. zu wahren ist, d.h. dass ihm die Ausübung der selbständigen Tätigkeit nicht untersagt bzw. „verboten“ werden darf.
 - Gleichwohl sollte bei negativem Verlauf der ausgeübten selbständigen Tätigkeit ein Strategiewechsel eingeleitet werden, indem der eLb aufgefordert wird, seinen Schwerpunkt auf die Suche einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu verlagern, entsprechende Bewerbungsaktivitäten nachzuweisen und ihm geeignete Vermittlungsvorschläge unterbreiten werden.

7.1 Sicherung und Rückzahlung von Darlehen

- Bei der Höhe des gewährten Darlehens ist die realistische Rückzahlungsmöglichkeit von der Integrationsfachkraft abzuwägen. Die Rückzahlung des Darlehens soll im Regelfall in 24 monatlich gleichbleibenden Raten, beginnend ab dem 13. Monat nach Existenzgründung erfolgen.
- Die Rückzahlung des Darlehens für Bestandsselbständige soll im Regelfall in 24 monatlich gleichbleibenden Raten, beginnend ab dem 07. Monat nach Bewilligung erfolgen.
- Die Rate ist durchgängig in gleicher Höhe festzulegen und darf 50,00 Euro monatlich nicht unterschreiten. Die Rückzahlungsmodalitäten sind in der Eingliederungsvereinbarung zur Darlehensgewährung und im Bewilligungsbescheid festzuhalten.
- Liegen der IFK aufgrund der Nachhaltung der Förderung Hinweise vor, dass die geforderten Rückzahlungsraten von gewährten Darlehen durch den Leistungsberechtigten nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, so ist das Team 604.2 darüber zu informieren. Das weitere Vorgehen bezüglich der Tilgung ist durch die IFK festzulegen.
Liegen dem Team 604.2 Informationen darüber vor, dass die Tilgung des gewährten Darlehens nicht oder nicht in vollem Umfang erfolgt, ist die zuständige IFK zu unterrichten. Diese hat über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

7.2 Rückforderungen

- Sollten die Voraussetzungen für die Rücknahme / den Widerruf der Bewilligungsentscheidung nach §§ 45ff. SGB X vorliegen (z.B. aufgrund der Beendigung der selbständigen Tätigkeit), ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben / zu widerrufen und die zurückgeforderte Leistung über das Verfahren ERP zum Soll zu stellen.
- Die Bescheiderteilung und Sollstellung erfolgt durch das TAgT.

8 Inkrafttreten

Diese Jobcenter Intern tritt in der geänderten Fassung mit der Veröffentlichung in Kraft.

Hannover 16.05.2018

gez.
Geschäftsführer